

30. Juni 2017
**Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht der
DZ BANK Institutsgruppe**

INHALT

1.	GRUNDLAGEN UND ANWENDUNGSBEREICH DER AUFSICHTSRECHTLICHEN RISIKOBERICHTERSTATTUNG	3
2.	EIGENMITTEL, EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND KAPITALKENNZIFFERN	6
2.1.	Eigenmittel	6
2.2.	Eigenmittelanforderungen	20
2.3.	Kapitalkennziffern	23
2.4.	SREP-Mindestkapitalanforderungen	23
2.5.	Finanzkonglomerate-Solvabilität	23
3.	KREDITRISIKO	24
3.1.	Risikopositionswert nach PD-Klassen (ohne Retail) im einfachen IRB-Ansatz	24
3.2.	Risikopositionswert nach PD-Klassen (ohne Retail) im fortgeschrittenen IRB-Ansatz	24
3.3.	Inanspruchnahmen und Kreditzusagen für Retail-Portfolios – EL-bezogener Retail-IRB-Ansatz	25
4.	VERSCHULDUNGSQUOTE (LEVERAGE RATIO – LR)	27
4.1.	Leverage Ratio nach CRR-Rahmenwerk	27
4.2.	Prozess zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	29
4.3.	Beschreibung der Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio	29
5.	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LIQUIDITY COVERAGE RATIO – LCR)	32
6.	ANLAGE 1: EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS – SPALTE B	33
7.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	35

1. Grundlagen und Anwendungsbereich der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat unter dem Titel Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) in europäisches Recht umgesetzt.

In den Artikeln 431 bis 455 (Teil 8) der CRR werden die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung definiert. Neben der CRR finden ergänzend die Regelungen des § 26a Kreditwesengesetz (KWG) sowie die verschiedenen für die Offenlegung relevanten Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe kommt dieser Offenlegungspflicht mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 30. Juni 2017 in konsolidierter Form auf Gruppenebene nach.

Die **Häufigkeit der Offenlegung** sowie der Umfang des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts werden nach den Vorgaben des Rundschreibens 05/2015 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bezug auf die Umsetzung der Leitlinie der EBA zur Offenlegung, zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) bestimmt. Die Veröffentlichung dieses aufsichtsrechtlichen Risikoberichts erfolgt im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 429 CRR an eine unterjährige Offenlegungspflicht für Institute mit einer Gesamtrisikoposition von über 200 Mrd. €. Zum 30. Juni 2017 beträgt die Gesamtrisikopositionsmessgröße der DZ BANK Institutsgruppe mehr als 440 Mrd. €.

Auf dieser Grundlage stellt die DZ BANK Institutsgruppe in diesem Bericht die qualitativen und quantitativen Informationen zu

- den Eigenmitteln (Artikel 437 CRR),
- den Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR),
- den Kapitalquoten,
- dem Kreditrisiko (Artikel 452 CRR),
- der Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR; Artikel 451 CRR) sowie
- der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

bereit.

Die Veröffentlichung des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts zum 30. Juni 2017 erfolgt im Einklang mit Artikel 434 CRR auf ihrer Internetpräsenz im Bereich Investor Relations unter Berichte.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht basieren auf den International Financial Reporting Standards (IFRS). Sie sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Grau hinterlegte Zellen in Tabellen sind für die Offenlegung nicht relevant.

Die für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen werden gemäß Artikel 436 Satz 1 Buchstabe b CRR in Abb. 1 nach ihrem Unternehmenszweck und der Art der aufsichtsrechtlichen Behandlung sowie der handelsrechtlichen Konsolidierung eingeordnet. Dabei erfolgt die Klassifizierung der Gesellschaften auf Basis der Begriffsbestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 CRR.

ABB. 1 – KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS

Klassifizierung nach CRR	Name (Abkürzung)	Aufsichtsrechtliche Behandlung				Handelsrechtliche Behandlung	
		Konsolidierung				Voll	At Equity
		Voll	Quotal	Abzugs- methode	Risiko- gewichtete Beteiligung		
Bedeutende Gesellschaften							
Kreditinstitut	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	●				●	
	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH)	●				●	
	Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg, (DG HYP)	●				●	
	DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)	●				●	
	DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, (DZ PRIVATBANK)	●				●	
	TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	●				●	
	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, (WL BANK)	●				●	
Finanzinstitut	Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (UMH)	●				●	
	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR LEASING)	●				●	
Versicherungs- unternehmen	R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V)				●	●	

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 bis 22 CRR wurden zum 30. Juni 2017 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt

- 16 Kreditinstitute (31. Dezember 2016: 17),
- 9 Finanzdienstleistungsinstitute (31. Dezember 2016: 9),
- 10 Kapitalverwaltungsgesellschaften (31. Dezember 2016: 10),
- 392 Finanzunternehmen (31. Dezember 2016: 398)
 - davon 354 Projektgesellschaften der VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn, (31. Dezember 2016: 360) und
- 6 Anbieter von Nebendienstleistungen (31. Dezember 2016: 8)

voll konsolidiert einbezogen.

Des Weiteren wurden

- 4 Kreditinstitute (31. Dezember 2016: 4) und
 - 1 Finanzunternehmen (31. Dezember 2016: 2) sowie
 - 1 Kapitalanlagegesellschaft (31. Dezember 2016: 1)
- quotal konsolidiert.

Abb. 2 zeigt die Einbindung der bankaufsichtsrechtlich relevanten Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung. Die als bedeutend identifizierten Tochterunternehmen werden als Steuerungseinheiten in das Risiko-

management der DZ BANK Institutsgruppe einbezogen. Die Offenlegung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung von gruppeninternen Konsolidierungseffekten.

ABB. 2 – EINBEZIEHUNG DER UNTERNEHMEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

Gesellschaften	Eigenmittelstruktur	Eigenmittelanforderungen	Kapitalkennziffern	IRBA-Positionswerte	Leverage Ratio	Liquiditätskennziffern
DZ BANK	•	•	•	•	•	•
BSH	•	•	•	•	•	•
DG HYP	•	•	•	•	•	•
DVB	•	•	•	•	•	•
DZ PRIVATBANK	•	•	•	•	•	•
TeamBank	•	•	•	•	•	•
UMH	•	•	•		•	•
VR LEASING	•	•	•		•	•
WL BANK	•	•	•	•	•	•
Weitere bankaufsichtsrechtlich relevante Tochter- und Beteiligungsunternehmen	•	•	•	•	•	(•) ¹

¹ Die Liquiditätskennziffern sind nicht von allen bankaufsichtsrechtlich relevanten Tochter- und Beteiligungsunternehmen (z. B. Anbieter von Nebendienstleistungen) zu erheben und offenzulegen.

2. Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern

2.1. Eigenmittel

(ARTIKEL 437 CRR)

Die **aufsichtsrechtlichen Eigenmittel** der DZ BANK Institutgruppe betragen zum 30. Juni 2017 insgesamt 22.290 Mio. € (31. Dezember 2016: 22.066 Mio. €).

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV ab. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 25 CRR) setzen sich die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel aus dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital und dem Ergänzungskapital zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS-Standards

und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten.

Abb. 3 stellt die gemäß Artikel 437 Absatz 1 CRR in Verbindung mit Anhang VI der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) Nr. 1423/2013 definierten zusammengefassten Eigenmittel der DZ BANK Institutgruppe dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutgruppe zum 30. Juni 2017.

ABB. 3 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 30. JUNI 2017 (ARTIKEL 437 ABSATZ 1 CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG VI DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

Die Punkte in der nachfolgenden Tabelle zeigen an, dass die Zelleninhalte nach Angaben der EBA nicht zu befüllen sind. Der Strich „-“ bedeutet, dass die DZ BANK keinen Wert anzugeben hat.

	(A)	(C)	(A)	(C)
	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €	30.06.2017		31.12.2016	
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.477	-	9.562	-
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	●	-	●
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	●	-	●
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	●	-	●
2 Einbehaltene Gewinne	5.668	●	5.503	●
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	1.972	<i>siehe Zeile 26a</i>	1.828	<i>siehe Zeile 26a</i>
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	●	-	●
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	●	-	●
4a Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	●	-	●
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	238	79	319	126
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	230	●	1.144	●
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	18.585	●	18.356	●
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-297	●	-329	●
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-508	-127	-385	-257
9 In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-10	-2	-25	-16
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-1	●	10	●

in Mio. €		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		30.06.2017		31.12.2016	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-102	-26	-4	-2
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	●	-	●
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-4	0	23	-5
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	-	-	-
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-	-
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-3	0	-2	-1
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
20	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	●	-	●
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	●	-	●
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	●	-	●
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	●	-	●
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	-	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	-	-	-
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	-	-
24	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	-	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	-	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-	-
26	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	●	-	●
26a	Aufsichtsrechtliche Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikeln 467 und 468 CRR	-188	●	-443	●
26a.1	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	●	-	●
26a.2	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	●	-	●
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	●	-	●

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €		30.06.2017		31.12.2016	
27a	Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals – andere	-11	●	-47	●
28	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1.124	●	-1.202	●
29	Hartes Kernkapital (CET1)	17.461	●	17.154	●
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	750	●	750	●
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	750	●	750	●
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	●	-	●
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	1.232	●	1.410	●
33a	Minderheitenanteile bei Tochterunternehmen	-	●	-	●
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	20	-5	-2	-2
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-5	●	-2	●
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	2.002	●	2.158	●
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen					
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-	-65	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-	-
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
41	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-140	●	-258	●
41a	davon: vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-140	●	-258	●
41a.1	davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahres (netto)	-	●	-	●
41a.2	davon: immaterielle Vermögenswerte	-127	●	-257	●
41a.3	davon: Fehlbetrag aus Rückstellungen für erwartete Verluste	-13	●	-1	●
41a.4	davon: direkte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	-	●
41a.5	davon: Überkreuzbeteiligungen	0	●	-	●
41a.6	davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
41a.7	davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
41b	davon: Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	●	-	●

in Mio. €		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		30.06.2017		31.12.2016	
41b.1	davon: direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
41b.2	davon: direkte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
41c	davon: vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
41c.1	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	●	-	●
41c.2	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	●	-	●
41c.3	davon: andere	-	●	-	●
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	●	-	●
43	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-205	●	-323	●
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.797	●	1.835	●
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	19.258	●	18.989	●
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen					
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.558	●	3.843	●
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	15	●	22	●
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	233	1	251	43
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	1	●	43	●
50	Kreditrisikoanpassungen	514	●	406	●
51	Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	4.320	●	4.522	●
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen					
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-	-51	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-	-	-	-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-	-	-	-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
56	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge) ¹	-1.237	●	-1	●

in Mio. €		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		30.06.2017		31.12.2016	
56a	davon: vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-13	●	-1	●
56a.1	davon: Fehlbetrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-13	●	-1	●
56a.2	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56a.3	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56b	davon: vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	●	-	●
56b.1	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56b.2	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56c	davon: vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
56c.1	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	●	-	●
56c.2	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	●	-	●
56d	davon: Kapitalelemente oder Abzüge des Ergänzungskapitals – andere	-1.224	●	-1.393	●
57	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-1.288	●	-1.445	●
58	Ergänzungskapital (T2)	3.032	●	3.077	●
59	Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	22.290	●	22.066	●
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (das heißt CRR-Restbeträge)	357	●	-	●
59a.1	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.1.1	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden	2	●	-	●
59a.1.2	davon: indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	-	●
59a.1.3	davon: nicht von Posten des harten Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.1.4	davon: Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des harten Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.2	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.2.1	davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen zusätzlichen Kernkapitals	-	●	-	●
59a.2.2	davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am AT1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.2.3	davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am AT1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.3	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €		30.06.2017		31.12.2016	
59a.3.1	davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals	-	●	-	●
59a.3.2	davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.3.3	davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	133.266	●	118.462	●
Eigenkapitalquoten und -puffer					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,1	●	14,5	●
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,5	●	16,0	●
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,7	●	18,6	●
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ²	7,8	●	9,5	●
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,3	●	0,6	●
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0	●	0,0	●
67	davon: Systemrisikopuffer	0,3	●	-	●
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,3	●	-	●
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,3	●	5,0	●
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.123	●	1.177	●
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (größer als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	424	●	401	●
74	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	690	●	802	●
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	●	-	●
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	324	●	373	●
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	834	●	486	●
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	514	●	406	●
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)					

in Mio. €		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		30.06.2017		31.12.2016	
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	●	-	●
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1.232	●	1.478	●
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	178	●	-	●
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	34	●	41	●
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●

¹ Die Position 56 stellt zum 30. Juni 2017 die Summe der Unterpositionen 56a bis 56d dar.

Der Ausweis wurde gegenüber dem 31. Dezember 2016 angepasst.

² per 30. Juni 2017 einschließlich Säule-2-Anforderung (Pillar II requirement in Höhe von 1,75 Prozent); per 31. Dezember 2016 SREP-Mindestkapitalanforderung

Zum 30. Juni 2017 belief sich das **harte Kernkapital** (CET1) auf 17.461 Mio. € (31. Dezember 2016: 17.154 Mio. €). Es setzt sich im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um verschiedene Abzugspositionen, zusammen.

Der Anstieg des **harten Kernkapitals** um 307 Mio. € beruht insbesondere auf dem durch die Aufsicht anerkannten Halbjahresergebnis sowie auf der um 20 Prozent erhöhten Anrechenbarkeit der Neubewertungsreserve nach den CRR-Übergangsvorschriften.

Das **zusätzliche Kernkapital (AT1)** hatte zum 30. Juni 2017 einen Gesamtanrechnungsbetrag in Höhe von 1.797 Mio. € (31. Dezember 2016: 1.835 Mio. €). Es besteht insbesondere aus Eigenmittelinstrumenten von 2.160 Mio. € (31. Dezember 2016: 2.160 Mio. €), die unbefristet und ohne Tilgungsanreize zur Verfügung stehen. In

dieser Größe waren Instrumente in Höhe von 750 Mio. € (31. Dezember 2016: 750 Mio. €) enthalten, die vollständig den Anforderungen der CRR entsprechen. Diese Instrumente zeichnen sich durch weitere verlusttragende Eigenschaften aus, wie zum Beispiel einen Herabschreibungsmechanismus, auf dessen Basis Verluste bei Eintritt eines Auslöseereignisses aufgefangen werden können. Außerdem umfasste das zusätzliche Kernkapital Instrumente mit einem Volumen von 1.410 Mio. € (31. Dezember 2016: 1.410 Mio. €), die den Auslaufregelungen nach Artikel 484 und 486 CRR unterliegen. Danach betrug die Anrechnungsobergrenze für diese Instrumente zum 30. Juni 2017 insgesamt 1.232 Mio. € (31. Dezember 2016: 1.478 Mio. €). Gemindert wurden die Anrechnungen um die Abzugspositionen, die auf das zusätzliche Kernkapital zur Anwendung kamen. Die CRR-Übergangsvorschriften sehen ab 1. Januar 2017 eine um 20 Prozent weiter verminderte Kürzung dieser Abzugspositionen vor.

Abb. 4 zeigt die **Merkmale und Konditionen** des **zusätzlichen Kernkapitals (AT1)**.

ABB. 4 – INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS (NACH ANHANG II DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

	Volumen	Zinssatz (%) ¹	Laufzeitbeginn	Fälligkeit	nächster Kündigungs- termin
Emittent	Mio. €				
DZ BANK Capital Funding LLC, Wilmington ²	300	3-M-EURIBOR + 250 BP	07.11.2003	unbefristet	07.08.2017
DZ BANK Capital Funding LLC II, Wilmington ²	500	3-M-EURIBOR + 160 BP	22.11.2004	unbefristet	22.08.2017
DZ BANK Capital Funding LLC III, Wilmington ²	350	3-M-EURIBOR + 150 BP	06.06.2005	unbefristet	06.09.2017
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier ²	45	3-M-EURIBOR + 110 BP	09.01.2006	unbefristet	10.07.2017
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier ²	84	3-M-EURIBOR + 80 BP	13.02.2006	unbefristet	14.08.2017
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier ²	4	3-M-EURIBOR + 100 BP	17.03.2006	unbefristet	18.09.2017
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier ²	87	3-M-EURIBOR + 80 BP	04.09.2006	unbefristet	04.09.2017
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier ²	40	3-M-EURIBOR + 50 BP	16.04.2007	unbefristet	17.07.2017
Zwischensumme I	1.410				
DZ BANK	221	12-M-EURIBOR + 420 BP	11.11.2015	unbefristet	01.08.2021
DZ BANK	221	12-M-EURIBOR + 420 BP	11.11.2015	unbefristet	01.08.2021
DZ BANK	74	4,85 %, ab dem 01.08.2021 12-M-EURIBOR + 420 BP	11.11.2015	unbefristet	01.08.2021
DZ BANK	134	5,5 %, ab dem 01.08.2026 12-M-EURIBOR + 420 BP	11.11.2015	unbefristet	01.08.2026
DZ BANK	100	4,85 %, ab dem 01.08.2021 Festsatz auf Basis des 5-Jahres-Euro-Mid- Swapsatzes + 440 BP	11.11.2015	unbefristet	01.08.2021
Zwischensumme II	750				
Summe	2.160				

¹ BP = Basispunkte

² Instrumente, die den Auslaufregelungen nach Artikel 484 und 486 CRR unterliegen

Das **Ergänzungskapital (T2) vor Kapitalabzugspositionen** belief sich zum 30. Juni 2017 auf 4.320 Mio. € (31. Dezember 2016: 4.522 Mio. €). Ein wesentlicher Bestandteil des Ergänzungskapitals ist das **Nachrangkapital** gemäß Artikel 63 CRR, das – vor Anwendung der Anrechnungsbegrenzung nach CRR ab einer Restlaufzeit von 5 Jahren – 4.346 Mio. € (31. Dezember 2016: 4.602 Mio. €) betrug.

Neuemissionen von Ergänzungskapitalinstrumenten wurden im ersten Halbjahr nicht durchgeführt.

Der Rückgang des Ergänzungskapitals beruht im Wesentlichen auf CRR-Effekten, unter anderem im Rahmen der Übergangsregelungen.

Abb. 5 gibt einen Überblick zu den Positionen, Merkmalen und Konditionen des Nachrangkapitals gemäß Artikel 63 CRR.

ABB. 5 – NACHRANGKAPITAL (NACH ANHANG II DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

Emittent	Volumen		Zinssatz (%) ¹	Laufzeitbeginn	Fälligkeit
	Mio. €	Mio. Währung			
DZ BANK	211	211 EUR	7,400/EURIBOR + 350 BP	1997 bis 1999	2018
DZ BANK	63	63 EUR	7,1000	2008	2020
DZ BANK	366	366 EUR	3,250 bis 6,000	2007 bis 2012	2017
DZ BANK	114	125 CHF	EURIBOR + 240 BP	2012	2017
DZ BANK	681	681 EUR	3,600 bis 7,500/EURIBOR + 350 BP	2003 bis 2008	2018
DZ BANK	26	26 EUR	1,900 bis 3,175/EURIBOR + 1,650	2013	2018
DZ BANK	340	340 EUR	2,433 bis 7,410	1999 bis 2009	2019
DZ BANK	285	285 EUR	2,200 bis 3,00	2013	2019
DZ BANK	7	8 USD	4,000	2013	2019
DZ BANK	371	371 EUR	3,574 bis 7,150	2004 bis 2010	2020
DZ BANK	20	20 EUR	3,100 bis 3,200	2013	2020
DZ BANK	15	15 EUR	7,000 bis 7,070	2009	2021
DZ BANK	224	224 EUR	3,640 bis 5,000	2013	2021
DZ BANK	156	156 EUR	3,300 bis 6,350	2009 bis 2013	2022
DZ BANK	30	30 EUR	4,039 bis 7,250	2003	2023
DZ BANK	281	281 EUR	3,230 bis 4,370	2013	2023
DZ BANK	110	120 CHF	3,240	2013	2023
DZ BANK	6	7 USD	2,600	2015	2021
DZ BANK	38	38 EUR	1,7500	2015	2023
DZ BANK	72	72 EUR	6,500	2009	2024
DZ BANK	3	3 EUR	5,700	2010	2025
DZ BANK	278	278 EUR	2,25 bis 2,89/EURIBOR + 1,25 bis 1,75	2015	2025
DZ BANK	1	1 EUR	3,080	2015	2027
DZ BANK	64	64 EUR	3,085 bis 3,300	2015	2030
DZ BANK	50	50 EUR	3,5 fest, danach 6-M-EURIBOR + 1,3 variabel	2015	2030
DZ BANK	88	100 USD	4,800 bis 4,900	2015	2030
DZ PRIVATBANK	15	15 EUR	6,100	1999	2019
DVB	10	10 EUR	6,000 bis 6,110	2003	2018
DVB	79	79 EUR	3,950 bis 4,000	2013	2018
DVB	40	40 EUR	2,640 bis 2,750	2014	2019
DVB	75	75 EUR	2,200	2014	2019
DVB	100	100 EUR	2,000	2015	2021
DVB	77	77 EUR	2,300 bis 2,560	2015	2022
DVB	50	50 EUR	2,000	2015	2023
Summe	4.346				

¹ BP = Basispunkte

Eine weitere Eigenmittelkomponente ergibt sich aus dem nach Artikel 159 CRR vorzunehmenden **Wertberichtigungsvergleich**, den die DZ BANK sowohl auf Ebene des Einzelinstituts als auch auf Ebene der Institutsgruppe durchführt. In diesem Vergleich sind die für die IRBA-Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft berechneten erwarteten Verluste den im Jahresabschluss oder Zwischenabschluss effektiv berücksichtigungsfähigen Beträgen für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen (getrennt nach ausgefallenen und nicht ausgefallenen Forderungen) gegenüberzustellen.

Den sowohl für die DZ BANK als auch für die Institutsgruppe ermittelten **Überschuss der Wertberichtigungen für ausgefallene oder nicht ausgefallene Forderungen** rechnet die Bank gemäß Artikel 62 Satz 1 Buchstabe d CRR dem Ergänzungskapital zu. Die Zurechnung ist dabei auf 0,6 Prozent der risikogewichteten IRBA-Positionswerte beschränkt.

Für **Beteiligungen** ergab sich zum Berichtsstichtag ein **Wertberichtigungsfehlbetrag** in Höhe von insgesamt 128 Mio. € (31. Dezember 2016: 6 Mio. €), der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d CRR vom harten Kernkapital in Abzug gebracht wurde. Der **Wertberichtigungsfehlbetrag** für Beteiligungen führte zum 30. Juni 2017 nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h CRR zu einem Abzug vom harten Kernkapital in Höhe von 102 Mio. € (31. Dezember 2016: 4 Mio. €). Der Residualbetrag in Höhe von 26 Mio. € (31. Dezember 2016: 2 Mio. €) wird im Rahmen des Übergangszeitraums nach CRD III-Regeln behandelt und somit jeweils hälftig vom Kern- und vom Ergänzungskapital abgezogen.

Bei Vollenwendung der CRR sind Abzugspositionen bis auf wenige Ausnahmen in ihrer gesamten Höhe vom harten Kernkapital abzuziehen. Der Abzugsbetrag vom CET1 ist nach den CRR-Übergangsregelungen im Geschäftsjahr mit 80 Prozent (Phase in) anzusetzen und ab 2018 in voller Höhe zu berücksichtigen.

Aus dem Wertberichtigungsvergleich für **ausgefallene und nicht ausgefallene Forderungen** gemäß Artikel 62 Satz 1 Buchstabe d CRR ergab sich dagegen ein **Wertberichtigungsüberschuss**. Hieraus resultierte zum 30. Juni 2017 in der DZ BANK Institutsgruppe ein im Ergänzungskapital anrechnungsfähiger Gesamtbetrag in Höhe von 514 Mio. € (31. Dezember 2016: 406 Mio. €).

Damit überstieg die gebildete Risikovorsorge für die IRBA-Positionen der Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft die erwarteten Verlustbeiträge für diese Positionen.

Weitere Abzugsposten ergeben sich im Wesentlichen aus **Prudent Valuation, immateriellen Vermögenswerten** einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerten, **latenten Steueransprüchen** und **Überkreuzbeteiligungen**.

Die DZ BANK ist nach Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe b CRR verpflichtet, eine Beschreibung der **Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals** gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 offenzulegen. Die Veröffentlichung wird in einer separaten Anlage auf der Internetpräsenz der DZ BANK im Bereich Investor Relations unter Informationen für Fremdkapitalgeber, Unterpunkt Kapitalinstrumente, gemeinsam mit der nach Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe c CRR erforderlichen Darlegung der **vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit diesen Kapitalinstrumenten** vorgenommen.

Die in Abb. 6 dargestellte Überleitungsrechnung vom bilanziellen Eigenkapital nach IFRS auf das bilanzielle Eigenkapital gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (Financial Reporting, FIN-

REP) und auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Common Reporting, COREP) stellte sich per 30. Juni 2017 wie folgt dar:

ABB. 6 – ÜBERLEITUNGSRECHNUNG VOM BILANZIELLEN EIGENKAPITAL AUF DIE AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL (ARTIKEL 437 AB- SATZ 1 BUCHSTABE C CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG I DER DVO (EU) 1423/2013)

	Konzernbilanz gemäß Finanzberichterstattung (IFRS)	Konsolidierung/ Dekonsolidierung von Gesellschaften	Bilanz gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (FINREP)	Aufsichtsrecht (COREP)	Referenz zu Abb. 3 – Eigenmittelstruktur während des Übergangszeitraums
in Mio. €					
30.06.2017					
Aktiva					
Barreserve	12.703	438	13.141	-	
Forderungen an Kreditinstituten	117.624	368	117.992	-	
Forderungen an Kunden	176.048	4.556	180.604	-	
Risikovorsorge	-2.651	-106	-2.757	-	
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.434	-5	1.429	-	
Handelsaktiva	43.851	-220	43.631	-	
Finanzanlagen	63.285	5.666	68.951	0	
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	93.425	-93.425	0	-	
Sachanlagen und Investment Property	1.567	-178	1.389	-	
Ertragssteueransprüche	1.153	-348	805	453	
Sonstige Aktiva	5.032	-3.217	1.815	536	
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	157	0	157	-	
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherung von finanziellen Vermögenswerten	-270	0	-270	-	
Summe Aktiva	513.358	-86.471	426.887	-	
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	131.565	570	132.135	-	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	129.075	6.129	135.204	-	
Verbriefte Verbindlichkeiten	71.296	435	71.731	-	
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	3.310	0	3.310	-	
Handelspassiva	52.403	64	52.467	-	
Rückstellungen	3.712	61	3.773	-	
Versicherungstechnische Rückstellungen	87.430	-87.430	0	-	
Ertragsteuerverpflichtungen	746	-348	398	28	
Sonstige Passiva	6.438	-4.942	1.496	-	
Nachrangkapital	4.459	82	4.541	-	
Zur Veräußerung gehaltene Schulden	0	0	0	-	
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherung von finanziellen Vermögenswerten	129	0	129	-	
Hartes Kernkapital (CET 1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen					
Gezeichnetes Kapital	4.926	0	4.926	4.926	1
Kapitalrücklage	5.551	0	5.551	5.551	1
Gewinnrücklagen	6.927	-333	6.594	6.656	2/3
Neubewertungsrücklage	1.270	212	1.482	940	3
Rücklage aus Absicherungen von Zahlungsströmen	1	0	1	1	3
Rücklage aus der Währungsumrechnung	48	-5	43	43	3
Nicht beherrschende Anteile	2.794	-973	1.821	238	5

	Konzernbilanz gemäß Finanzbericht- erstattung (IFRS)	Konsolidierung/ Dekonsolidierung von Gesellschaften	Bilanz gemäß auf- sichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (FINREP)	Aufsichtsrecht (COREP)	Referenz zu Abb. 3 – Eigenmittel- struktur während des Übergangszeit- raums
in Mio. €					
30.06.2017					
Konzerngewinn	430	7	437	230	5a
Summe des harten Kernkapital (CET 1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen				18.585	6
Hartes Kernkapital (CET1): aufsichtsrechtliche Anpassungen					
Abzugspositionen					
Immaterielle Vermögenswerte (negativer Betrag)	-654	-8	-663	-536	8
Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuern (negativer Betrag)	24	4	28	28	8
Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche (negativer Betrag)	-26	14	-12	-10	10
Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren (negativer Betrag)	-680	239	-441	-	21
Hedge-Rücklage (Rücklage aus Absicherungen von Zahlungsströmen)	-	-	-1	-1	11
Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung (Prudent Valuation) (negativer Betrag)				-297	7
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge				-102	12
Effekte aus der Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten				-5	14
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Fi- nanzbrachen, die eine Überkreuz- beteiligung mit dem Institut eingegangen sind				-2	17
Andere Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals				-11	27a
Anpassungen (Übergangsregelungen)				-188	26a
Aufsichtsrechtliche Anpassungen des har- ten Kernkapitals (CET1) insgesamt				-1.124	28
Hartes Kernkapital (CET1) nach aufsichtsrechtlichen Anpassungen:				17.461	
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen: Instrumente					
Kapitalinstrumente und das damit verbundene Agio	848	0	848	750	30
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	1.410	0	1.410	1.232	33
Minderheitenanteile bei Tochterunternehmen				-	33a
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden				20	34
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen				2.002	36
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen					
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	23	-21	2	-65	37

	Konzernbilanz gemäß Finanzbericht- erstattung (IFRS)	Konsolidierung/ Dekonsolidierung von Gesellschaften	Bilanz gemäß auf- sichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (FINREP)	Aufsichtsrecht (COREP)	Referenz zu Abb. 3 – Eigenmittel- struktur während des Übergangszeit- raums
in Mio. €	30.06.2017				
(negativer Betrag)					
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unter- nehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)				-	38
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)				-	39
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)				-	40
Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangs- zeit unterliegen, für die Auslauf- regelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (das heißt CRR- Restbeträge)				-140	41
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungs- kapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)				-	42
Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zu- sätzlichen Kernkapitals (AT 1) insgesamt				-205	43
Zusätzliches Kernkapital (AT1) nach aufsichtsrechtlichen Anpassungen:				1.797	44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen					
Kapitalinstrumente und das damit verbundene Agio	4.459	82	4.541	3.558	46
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft				15	47
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittel- instrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1- Instrumente), die von Tochter- unternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden				233	48
davon: von Tochterunternehmen bege- bene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft				1	49
Kreditrisikoanpassungen				514	50
Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen				4.320	51
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen					
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)				-51	52

	Konzernbilanz gemäß Finanzbericht- erstattung (IFRS)	Konsolidierung/ Dekonsolidierung von Gesellschaften	Bilanz gemäß auf- sichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (FINREP)	Aufsichtsrecht (COREP)	Referenz zu Abb. 3 – Eigenmittel- struktur während des Übergangszeit- raums
in Mio. €					
30.06.2017					
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanz- branche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künst- lich zu erhöhen (negativer Betrag)				-	53
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an de- nen das Institut keine wesentliche Betei- ligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüg- lich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)				-	54
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen				-	54a
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Über- gangsbestimmungen unterliegen				-	54b
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Betei- ligung hält (abzüglich anrechenbarer Ver- kaufspositionen) (negativer Betrag)				-	55
Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behand- lungen während der Übergangszeit unter- liegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (das heißt CRR-Restbeträge)				-1.237	56
davon: vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				-13	56a
davon: Kapitalelemente oder Abzüge des Ergänzungskapitals – andere				-1.224	56d
Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergän- zungskapitals (T2) insgesamt				-1.288	57
Ergänzungskapital (T2) nach aufsichtsrechtlichen Anpassungen				3.032	58
Eigenkapital (IFRS/FINREP)/ Eigenmittel (COREP)	22.795	-1.092	21.703	22.290	59
Summe Passiva	513.358	-86.471	426.887	-	-

Die Unterschiede zwischen den Aktiva und Passiva beziehungsweise dem Eigenkapital des Konzernabschlusses nach IFRS und den Aktiva und Passiva beziehungsweise dem Eigenkapital der DZ BANK Institutsgruppe nach FINREP ergaben sich im Wesentlichen aus den Unterschieden in den Konsolidierungskreisen der jeweils einbezogenen Unternehmen und aus voneinander abweichenden Konsolidierungsmethoden.

Der Unterschied in den Konsolidierungsmethoden resultiert im Wesentlichen aus der R+V Versicherung, die im Abschluss der Bankengruppe nach FINREP nach der Equity-Methode einbezogen wird, während sie im Konzernabschluss vollkonsolidiert ist. Dadurch reduzieren sich insbesondere die nicht beherrschenden Anteile.

Die Unterschiede zwischen dem Eigenkapital nach FINREP und dem harten Kernkapital nach CRR/COREP ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen der CRR.

Im Folgenden werden die in der Abb. 6 aufgeführten Überleitungsgrößen erläutert.

- In der **Gewinnrücklage** nach FINREP sind die Verluste aus der Neubewertung von leistungsorientierten Plänen mit 544 Mio. € enthalten. Diese Position ist in COREP im Rahmen der Übergangsvorschriften zum 30. Juni 2017 mit 80 Prozent ihres Gesamtvolumens in den Neubewertungsrücklagen berücksichtigt.
- Die **Neubewertungsrücklagen** auf Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumente dürfen nach CRR im Rahmen der Übergangsvorschriften zum 30. Juni 2017 nur mit 80 Prozent des Gesamtvolumens berücksichtigt werden. Damit sind 296 Mio. € nicht dem harten Kernkapital zurechenbar.
- Des Weiteren dürfen **Rücklagen aus Absicherungen von Zahlungsströmen** nach den Regelungen der CRR nicht als Eigenkapital angesetzt werden. Der positive Betrag in Höhe von 1 Mio. € ist insofern nicht dem harten Kernkapital zuzurechnen.
- Die zusätzlichen Eigenkapitalbestandteile in Höhe von 750 Mio. € sind nach COREP im zusätzlichen Kernkapital (AT1) anzusetzen.
- Die **nicht beherrschenden Anteile** beinhalten weitere AT1-Kapitalinstrumente in Höhe von 1.410 Mio. €, die nach COREP im zusätzlichen

Kernkapital nach den Übergangsvorschriften mit 1.232 Mio. € auszuweisen sind.

- Das **Ergänzungskapital** (T2) besteht insbesondere aus nachrangigen Kapitalinstrumenten. Diese sind nach IFRS in der Bilanzposition Nachrangkapital und nach FINREP unter Deposits oder Debt Securities in den Kategorien Fair Value Option, Held For Trading und At Amortized Cost enthalten. Die Instrumente unterliegen einer Anrechnungsbegrenzung ab einer Restlaufzeit von unter fünf Jahren. Die um insgesamt 735 Mio. € verminderte aufsichtsrechtliche Anrechnung resultiert im Wesentlichen aus diesem Effekt sowie aus den im Bilanzausweis enthaltenen anteiligen Zinsen.

2.2. Eigenmittelanforderungen

(ARTIKEL 438 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutsgruppe** beliefen sich zum 30. Juni 2017 auf 10.661 Mio. € (31. Dezember 2016: 9.477 Mio. €).

In Abb. 7 beziehungsweise in Abb. 8 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

Der nennenswerte Anstieg der Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum 31. Dezember 2016 resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall des Grandfathering diverser Beteiligungen (insbesondere R+V). Die DZ BANK führt die durch die Fusion mit der vormaligen WGZ BANK Gruppe erworbenen Beteiligungen nicht mehr im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) mit 100 Prozent Risikogewicht nach den Übergangsregelungen des Artikels 495 CRR auf, sondern setzt diese Beteiligungen in dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB) gemäß Artikel 155 Absatz 2 CRR mit 190 Prozent beziehungsweise 370 Prozent Risikogewicht an. Des Weiteren hat die DZ BANK entschieden, auch bei der Beteiligung an der R+V auf das Grandfathering zu verzichten und dieses Unternehmen gemäß Artikel 155 Absatz 2 CRR mit 370 Prozent Risikogewicht zu behandeln. Die Erhöhung der Eigenmittelanforderungen ist darüber hinaus auf die erstmalige Berücksichtigung des sogenannten Zins-Smile im internen Marktpreisrisikomodell zurückzuführen.

ABB. 7 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €	30.06.2017		31.12.2016	
	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva
1 Kreditrisiken				
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	141	1.763	158	1.980
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	18	228	20	255
Sonstige öffentliche Stellen	8	104	7	89
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	58	728	34	420
Gedechte Schuldverschreibungen	3	40	5	63
Unternehmen	710	8.870	732	9.156
Mengengeschäft	213	2.664	198	2.470
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	1
Durch Immobilien besicherte Positionen	204	2.546	89	1.110
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	140	1.753	122	1.525
Positionen mit besonders hohem Risiko	90	1.121	34	420
Sonstige Positionen	115	1.444	124	1.553
Ausgefallene Positionen	20	248	22	278
Summe der Kreditrisiko-Standardansätze	1.721	21.508	1.545	19.318
1.2 IRB-Ansätze				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	109	1.365	87	1.084
Institute	652	8.149	708	8.848
Unternehmen	3.238	40.476	3.298	41.229
davon: KMU	174	2.174	235	2.939
Mengengeschäft	1.006	12.575	938	12.291
davon: grundpfandrechlich besichert	588	7.349	574	7.177
qualifiziert revolving	-	-	-	-
sonstiges Mengengeschäft	418	5.226	409	5.114
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	169	2.117	191	2.385
Summe der IRB-Ansätze	5.175	64.682	5.267	65.836
1.3 Verbriefungen				
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	271	3.382	349	4.365
davon: Wiederverbriefungen	0	1	0	2
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	242	3.027	260	3.250
davon: Wiederverbriefungen	3	33	32	405
Summe der Verbriefungen	513	6.409	609	7.615
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	1.599	19.985	88	1.100
davon: Internes-Modell-Ansatz	-	-	-	-
PD/LGD-Ansatz	2	29	2	28
einfacher Risikogewichtsansatz	1.578	19.730	70	879
davon: börsengehandelte Beteiligungen	0	1	0	0
nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	2	25	-	-
sonstige Beteiligungen	1.576	19.704	70	879
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	81	1.017	494	6.173
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	11	134	416	5.194
Summe der Beteiligungen	1.680	21.002	582	7.273
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	17	206	18	228
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	122	1.525	131	1.641
1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	0	0	0	2
1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch	-	-	-	-
Summe Kreditrisiken	9.227	115.333	8.153	101.913

ABB. 8 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	30.06.2017		31.12.2016	
	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva
2 Marktrisiken				
Standardverfahren	122	1.522	128	1.601
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	12	155	25	310
davon: Zinsrisiken	7	97	25	310
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	7	97	25	310
davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	4	46	10	122
Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	1	13	1	16
Aktienkursrisiken	0	0	0	1
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken aus OGA	3	39	4	54
Währungsrisiken	110	1.374	98	1.222
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	12	1	15
Internes-Modell-Ansatz	426	5.327	382	4.780
Summe der Marktrisiken	548	6.849	510	6.381
3 Operationelle Risiken				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	109	1.366	102	1.270
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	713	8.918	712	8.900
Operationelle Risiken gemäß Advanced Measurement Approach (AMA)	-	-	-	-
Summe der operationellen Risiken	823	10.284	814	10.169
4 Sonstiges				
Zusätzliche Risikoposition aufgrund von Artikel 3 CRR	64	800	-	-
Summe der sonstigen Positionen	-	-	-	-
Gesamtsumme	10.661	133.266	9.477	118.462

ABB. 9 – POSITIONSWERTE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN, DIE DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE UNTERLIEGEN (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)

Risikogewichte in Prozent in Mio. €	Positionswerte	
	30.06.2017	31.12.2016
0	34	50
50	175	137
70	601	617
davon mit einer Restlaufzeit von weniger als 2,5 Jahren	515	553
90	1.184	1.162
115	198	200
250	14	14
Summe	2.207	2.180

ABB. 10 – POSITIONSWERTE FÜR BETEILIGUNGEN IM IRB-ANSATZ IN DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)

Risikogewichte in Prozent in Mio. €	Positionswerte	
	30.06.2017	31.12.2016
190	13	-
290	0	0
370	5.325	238
Sonstige Risikogewichte	-	-
Summe	5.339	238

Abb. 9 umfasst die zum Berichtsstichtag im Bestand gehaltenen Risikopositionswerte für Spezialfinanzierungen in der einfachen Risikogewichtungsmethode (Artikel 438 Satz 2 CRR) der Institutsgruppe.

Darüber hinaus werden in Abb. 13 Positionswerte für Spezialfinanzierungen nach der Ausfallwahrscheinlich-

keit (Probability of Default, PD) und der Verlusthöhe bei Ausfall (Loss Given Default, LGD) – dem PD/LGD-Ansatz – ausgewiesen.

Abb. 10 wiederum weist Positionswerte für Beteiligungen im IRB-Ansatz in der einfachen Risikogewichtungsmethode aus.

2.3. Kapitalkennziffern

Nachfolgend werden die aufsichtsrechtlichen Kapitalkennziffern der DZ BANK Institutsgruppe dargestellt, die das Verhältnis zwischen den risikogewichteten Positionswerten und den aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteilen aufzeigen.

ABB. 11 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE NACH CRR

in %	30.06.2017	31.12.2016
Gesamtkennziffer	16,7	18,6
Kernkapitalquote	14,5	16,0
Harte Kernkapitalquote	13,1	14,5

Die Kapitalquoten der **DZ BANK Institutsgruppe** haben sich unter Anwendung der Übergangsbestimmungen nach CRR und einschließlich des Halbjahresergebnisses zum 30. Juni 2017 verringert. Wesentliche Ursache dieser Verringerung ist der im Kapitel 2.2. des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts erläuterte deutliche Anstieg der Eigenmittelanforderungen.

2.4. SREP-Mindestkapitalanforderungen

Für das Geschäftsjahr wendet die EZB ein modifiziertes Konzept zur Ermittlung der SREP-Mindestkapitalanforderungen an. Die Aufsicht gibt mit der zusätzlichen Eigenmittelanforderung der Säule 2 einen Pflichtzuschlag (Pillar 2 Requirement) vor, der in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags (Maximum Distributable Amount, MDA) einfließt. Der Zuschlag wird aus den Ergebnissen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses abgeleitet werden. Diese bindende Komponente wird um eine Eigenmittelpflichtempfehlung der Säule 2 (Pillar 2-Guidance) ergänzt, die ebenfalls aus dem SREP abgeleitet wird und sich jedoch – abweichend zur bindenden Komponente – ausschließlich auf das harte Kernkapital bezieht. Die Nichteinhaltung der Eigenmittelpflichtempfehlung der Säule 2 begründet keinen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen. Gleichwohl ist dieser Wert im Sinne eines Frühwarnsignals für die Kapitalplanung relevant.

Die bindenden SREP-Mindestkapitalanforderungen an die DZ BANK Institutsgruppe und ihre Komponenten werden in Abb. 12 dargestellt.

ABB. 12 – SREP-MINDESTANFORDERUNGEN

	30.06.2017
Mindestanforderung für das harte Kernkapital	4,50 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule 2	1,75 %
Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,02 %
A-SRI-Puffer	0,33 %
Bindende Mindestanforderung für das harte Kernkapital	7,85 %
Mindestanforderung für zusätzliches Kernkapital	1,50 %
Bindende Mindestanforderung für das Kernkapital	9,35 %
Mindestanforderung für das Ergänzungskapital	2,00 %
Bindende Mindestanforderung für das Gesamtkapital	11,35 %

In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurden sowohl die bindenden Kapitalanforderungen als auch die Empfehlung der Säule 2 eingehalten.

2.5. Finanzkonglomerate-Solvabilität

Die Meldung der Finanzkonglomerate-Solvabilität an die Aufsichtsbehörden erfolgt in jährlichem Turnus. Daher werden Solvabilitätskennzahlen des DZ BANK Finanzkonglomerats zum 30. Juni 2017 nicht offengelegt.

Die Solvabilitätskennzahlen zum Vorjahresresultimo wurden in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres in ihrer endgültigen Fassung ermittelt. Zum 31. Dezember 2016 betragen die anrechenbaren Eigenmittel des DZ BANK Finanzkonglomerats 26.368 Mio. € (vorläufiger im aufsichtsrechtlichen Jahresrisikobericht 2016 genannter Wert: 25.637 Mio. €). Dem standen Solvabilitätsanforderungen in Höhe von 14.624 Mio. € (vorläufiger im aufsichtsrechtlichen Jahresrisikobericht 2016 genannter Wert: 14.358 Mio. €) gegenüber. Daraus ergibt sich ein Bedeckungssatz von 180,3 Prozent (vorläufiger im aufsichtsrechtlichen Jahresrisikobericht 2016 genannter Wert: 178,6 Prozent), mit dem die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen von 100 Prozent deutlich übertroffen wurden.

3. Kreditrisiko

In diesem Berichtsabschnitt wird das IRBA-Kreditvolumen nach Kreditnehmern beziehungsweise Geschäften dargestellt, die mittels einer internen Bonitätseinschätzung eingestuft werden.

3.1. Risikopositionswert nach PD-Klassen (ohne Retail) im einfachen IRB-Ansatz

(ARTIKEL 452 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)

In Abb. 13 werden folgende Kennzahlen ausgewiesen:

- die gesamten Risikopositionswerte und speziell die Risikopositionswerte von nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen

- die mit den Risikopositionswerten gewichteten Durchschnittsrisikogewichte

Der Ausweis erfolgt nach den IRBA-Risikopositionsklassen (Zentralstaaten oder Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungen) sowie nach den Risikoklassen Investment Grade, Non-Investment Grade und Default. Die Positionswerte der offenen Kreditlinien werden durch Anwendung der Kreditkonversionsfaktoren auf den Buchwert ermittelt. Aus den durchschnittlichen Risikogewichten sind die Bonität der Schuldner und der Besicherungsgrad der Geschäfte ersichtlich.

ABB. 13 – KREDITVOLUMEN NACH PD-KLASSEN (OHNE RETAIL) IM EINFACHEN IRB-ANSATZ

in Mio. €	Investment Grade (PD ≤ 0,5 %)			Non-Investment Grade (0,5 % < PD ≤ 30 %)			Default (PD = 100 %)			Summe		
	Risikopositionswerte		Ø Risikogewicht in %	Risikopositionswerte		Ø Risikogewicht in %	Risikopositionswerte		Ø Risikogewicht in %	Risikopositionswerte		Ø Risikogewicht in %
	Gesamt	davon: offene Kreditzusagen		Gesamt	davon: offene Kreditzusagen		Gesamt	davon: offene Kreditzusagen		Gesamt	davon: offene Kreditzusagen	
Zentralstaaten und Zentralbanken	14.270	32	0,12	607	15	1,85	-	-	-	14.877	47	-
Institute	31.063	128	0,77	1.346	22	24,56	89	-	-	32.498	150	-
Unternehmen	57.084	9.421	3,36	11.740	2.643	28,90	1.693	28	-	70.517	12.092	-
davon: KMU	6.279	604	0,86	1.066	148	48,77	93	2	-	7.438	754	-
Spezialfinanzierungen	17.680	2.370	10,27	3.546	450	1,85	588	3	-	21.813	2.823	-
Angekaufte Forderungen	110	-	0,27	17	-	1,75	-	-	-	127	0	-
Beteiligungspositionen	24	-	0,09	1	-	5,57	0	-	-	25	-	-
Summe zum 30.06.2017	102.441	9.580		13.695	2.681		1.782	28		117.917	12.289	
Summe zum 31.12.2016	99.614	10.146		12.966	2.630		1.980	51		114.560	12.827	

3.2. Risikopositionswert nach PD-Klassen (ohne Retail) im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

(ARTIKEL 452 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

Abb. 14 umfasst folgende Angaben:

- den Gesamtbetrag nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen, der als bilanzieller Buchwert der offenen Kreditzusagen dargestellt wird
- die gesamten Risikopositionswerte und speziell die Risikopositionswerte von nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen

- die durchschnittlichen Positionswerte der offenen Kreditzusagen
- die mit den Risikopositionswerten gewichteten Durchschnittsrisikogewichte
- den durchschnittlichen LGD

Es wird wiederum nach den oben genannten IRBA-Risikopositionsklassen und nach Risikoklassen unterschieden.

ABB. 14 – RISIKOPOSITIONSWERT NACH PD-KLASSEN (OHNE RETAIL) IM FORTGESCHRITTENEN IRB-ANSATZ

Risikopositionsklassen	Investment Grade						Non-Investment Grade					
	Gesamt-betrag offener Kredit-zusagen	Risikopositionswerte				Ø Risiko-gewicht in %	Gesamt-betrag offener Kredit-zusagen	Risikopositionswerte				Ø Risiko-gewicht in %
		Gesamt	davon: offene Kredit-zusagen	Ø Posi-tions-wert in %	Ø LGD in %			Gesamt	davon: offene Kredit-zusa-gen	Ø Posi-tions-wert in %	Ø LGD in %	
in Mio. €												
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	969	-	-	81,00	26,00	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	343	5.956	343	100,00	5,66	6,85	541	14.696	541	100,00	5,78	25,83
Beteiligungspositionen		-			-	-		-			-	-
Summe zum 30.06.2017	343	6.925	343				541	14.696	541			
Summe zum 31.12.2016	382	8.829	382				937	16.778	937			

Risikopositionsklassen	Default Gesamt-betrag offener Kredit-zusagen	Risikopositionswerte				Ø Risiko-gewicht in %	Summe Gesamt-betrag offener Kredit-zusagen	Risikopositionswerte				Ø Risiko-gewicht in %
		Gesamt	davon: offene Kredit-zusagen	Ø Posi-tions-wert in %	Ø LGD in %			Gesamt	davon: offene Kredit-zusa-gen	Ø Posi-tions-wert in %	Ø LGD in %	
	in Mio. €											
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	-	-	-	-	-	969	-	-	81,00	26,00
Unternehmen	3	2.343	3	100,00	32,26	-	886	22.994	886	100,00	8,45	18,28
Beteiligungspositionen		-			-	-		-			-	-
Summe zum 30.06.2017	3	2.343	3				886	23.963	886			
Summe zum 31.12.2016	14	2.195	14				1.334	27.802	1.334			

3.3. Inanspruchnahmen und Kreditzusagen für Retail-Portfolios – EL-bezogener Retail-IRB-Ansatz

(ARTIKEL 452 SATZ 1 BUCHSTABEN E UND F CRR)

In Abb. 15 werden die gesamten Risikopositionswerte der IRBA-Risikopositionsklasse Mengengeschäft, jeweils differenziert nach Risikoklassen ausgewiesen.

Die EL-Klassen spiegeln die Bandbreite des erwarteten Verlusts (Expected Loss, EL) in Basispunkten (BP) wider.

ABB. 15 – INANSPRUCHNAHMEN UND KREDITZUSAGEN FÜR RETAIL-PORTFOLIOS IM EL-BEZOGENEN RETAIL-IRB-ANSATZ

in Mio. €	Risikopositionswerte EL-Klasse 1 (EL = 0 bis 30 BP)		Risikopositionswerte EL-Klasse 2 (EL = 31 bis 70 BP)	
	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2017	31.12.2016
Risikopositionsklassen				
Grundpfandrechtlich besicherte IRBA-Forderungen des Mengengeschäfts	45.983	45.112	3.133	3.227
Qualifiziert revolvingierende IRBA-Forderungen des Mengengeschäfts	-	-	-	-
Sonstige IRBA-Forderungen des Mengengeschäfts	8.528	8.400	3.417	3.090
Summe	54.511	53.512	6.550	6.317

in Mio. €	Risikopositionswerte EL-Klasse 3 (EL > 70 BP)		Summe	
	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2017	31.12.2016
Risikopositionsklassen				
Grundpfandrechtlich besicherte IRBA-Forderungen des Mengengeschäfts	2.596	2.755	51.712	51.094
Qualifiziert revolvingierende IRBA-Forderungen des Mengengeschäfts	-	-	-	-
Sonstige IRBA-Forderungen des Mengengeschäfts	2.934	3.214	14.880	14.704
Summe	5.530	5.969	66.592	65.798

4. Verschuldungsquote (Leverage Ratio – LR)

4.1. Leverage Ratio nach CRR-Rahmenwerk

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B, C, D UND E CRR)

Die Leverage Ratio, auch als Verschuldungsquote bezeichnet, setzt das Kernkapital einer Institutsgruppe oder einer Bank in Beziehung zu ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße und stellt damit eine zusätzliche, nicht risikogewichtete Kapitalquote dar.

Im Gegensatz zu den auf Modellannahmen gestützten, risikobasierten Eigenkapitalanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen im Rahmen der Leverage Ratio nicht mit einem individuellen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Ziel ist, die Verschuldung in der Bankenbranche zu begrenzen. Eine geringe Leverage Ratio weist demnach eine hohe Verschuldung in Relation zum Kernkapital aus.

Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2019 soll die Leverage Ratio bei Instituten und Institutsgruppen mindestens 3 Prozent betragen.

Die Offenlegung basiert auf den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/62 sowie der (EU) DVO 2016/200 und erfolgt auf konsolidierter Ebene.

Die **Leverage Ratio** der **DZ BANK Institutsgruppe** gemäß den CRR-Übergangsregelungen betrug zum 30. Juni 2017 4,37 Prozent (31. Dezember 2016: 4,37 Prozent). Bei Vollanwendung der CRR ergab sich eine Quote in Höhe von 4,11 Prozent (31. Dezember 2016: 4,11 Prozent).

Abb. 16 zeigt eine Überleitungsrechnung von der Bilanzsumme der DZ BANK Gruppe auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe.

ABB. 16 – ZUSAMMENFASSENDE ÜBERLEITUNG VON BILANZPOSITIONEN AUF LEVERAGE RATIO-ENGAGEMENTS

Summarischer Vergleich zwischen der Bilanzsumme und der Gesamtrisikopositionsmessgröße in Mio. €		Anzusetzende Werte	
		30.06.2017	31.12.2016
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	513.358	509.447
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-86.471	-83.537
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio unberücksichtigt bleibt)	-	-
4	Anpassung für derivative Finanzinstrumente	-12.343	-16.170
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	299	207
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (das heißt Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	26.843	27.714
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio unberücksichtigt bleiben)	-	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio unberücksichtigt bleiben)	-	-
7	Sonstige Anpassungen	-1.066	-2.768
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio	440.621	434.893

Abb. 17 weist einzelne Bestandteile der Gesamtrisikopositionsmessgröße, das Kernkapital sowie die sich daraus ergebende Leverage Ratio-Quote der

DZ BANK Institutsgruppe zum 30. Juni 2017 bei Anwendung der CRR-Übergangsregelungen aus.

ABB. 17 – EINHEITLICHE OFFENLEGUNG ZUR LEVERAGE RATIO

in Mio. €

Risikopositionswerte der Leverage Ratio		30.06.2017	31.12.2016
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	392.929	385.359
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-766	-1.112
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	392.163	384.247
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (das heißt ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	7.491	8.682
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	9.097	8.980
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-6.871	-7.675
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-1.662	-979
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	18.344	19.578
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-13.789	-14.514
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	12.611	14.072
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	13.230	13.561
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	328	363
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	13.559	13.924
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	59.219	60.449
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-36.931	-37.799
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	22.288	22.650
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	19.258	18.989
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	440.621	434.893
Leverage Ratio			
22	Leverage Ratio gemäß CRR-Übergangsregelungen in Prozent	4,37	4,37
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelungen	
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-	-

Abb. 18 zeigt die Leverage Ratio sowohl gemäß Übergangsregelungen als auch gemäß CRR-Vollanwendung.

ABB. 18 – OFFENLEGUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT

in Mio. €	30.06.2017		31.12.2016	
Wahl der Übergangsbestimmungen	Übergangsregeln	CRR-Vollanwendung	Übergangsregeln	CRR-Vollanwendung
Wahl der Übergangsbestimmung für die Definition der Kapitalmessgröße				
Kernkapital und Gesamtrisikoposition				
Kernkapital	19.258	18.122	18.989	17.876
Gesamtrisikoposition	440.621	440.605	434.893	435.313
Leverage Ratio				
Leverage Ratio in %	4,37	4,11	4,37	4,11

Abb. 19 enthält eine alternative Aufgliederung der bilanzwirksamen Positionen nach aufsichtsrechtlichen Kategorien.

ABB. 19 – AUFGLIEDERUNG DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPOSITIONEN (OHNE DERIVATE, SFTS UND AUSGENOMMENE POSITIONEN)

in Mio. €	Risikopositionswerte der Leverage Ratio	30.06.2017	31.12.2016
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	392.929	385.359
EU-2	davon: Risikopositionen des Handelsbuchs	13.041	11.662
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs	379.889	373.697
EU-4	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen	9.742	8.860
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	104.715	95.983
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.379	1.280
EU-7	Institute	88.489	90.533
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	71.915	59.398
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	19.201	19.103
EU-10	Unternehmen	64.418	78.043
EU-11	Ausgefallene Positionen	3.428	3.549
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	16.601	16.948

4.2. Prozess zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

(ARTIKEL 451 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)

Im strategischen Planungsprozess legt der Gesamtvorstand die Gesamtbankstrategie sowie die Ressourcenallokation für die einzelnen Steuerungseinheiten fest. Innerhalb dieser Rahmenvorgaben agiert das Asset Liability-Committee/Treasury und Kapital Komitee mit dem Ziel, die unterjährige Optimierung der Ressourceneffizienz zu überwachen. Dabei erfolgt eine detaillierte Plan-/Ist-Abweichungsanalyse der tatsächlichen Ressourcensituation gegenüber der ursprünglichen Planung für alle relevanten Steuerungseinheiten sowie eine Schaffung von Transparenz über die Treiber dieser Abweichungen. In der Steuerungsfunktion identifiziert das Asset Liability-Committee/Treasury und Kapital Komitee Handlungsbedarf und leitet mitigierende Schritte oder Optimie-

rungsmaßnahmen ein. Im Bereich dieser Aufgaben erfolgt dies über eine direkte Entscheidung, ansonsten wird eine Empfehlung ausgesprochen und – bei Bedarf – an den Gesamtvorstand eskaliert.

4.3. Beschreibung der Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio

(ARTIKEL 451 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

Die Leverage Ratio war sowohl bei Anwendung der CRR-Übergangsregelungen als auch bei Vollanwendung zum 30. Juni 2017 gegenüber dem 31. Dezember 2016 unverändert.

Allerdings lagen hier gegenläufige Effekte vor: Das Kernkapital gemäß CRR-Übergangsregelungen stieg von 18.989 Mio. € (31. Dezember 2016) um 269 Mio. € auf 19.258 Mio. € (30. Juni 2017) an.

Die zentralen Einflussfaktoren der Kernkapital-Entwicklung werden in Kapitel 2.1. dieses Berichts dargestellt.

Die Gesamtrisikoposition stieg ebenfalls von 434.893 Mio. € (31. Dezember 2016) um 5.728 Mio. € auf 440.621 Mio. € (30. Juni 2017) an.

Die Erhöhung der Gesamtrisikoposition resultierte im Wesentlichen aus einem Anstieg des bilanziellen Geschäfts mit Schwerpunkt in der Forderungskategorie Staaten und Zentralbanken.

Einen wesentlichen Anteil am Risikomaß der Leverage Ratio stellen folgende Bilanzaktiva dar, die nach Ansicht der DZ BANK von der Anrechnung auf die Leverage Ratio ausgenommen werden sollten:

- **Durchgeleitete Förderkredite:** Förderkredite werden in Deutschland aufgrund der Weiterleitung über verschiedene Institute in der Leverage Ratio mehrfach belastet. Diese Einbeziehung verschiedener (Zentral-)Institute ist bei mehrstufigen Bankensystemen nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Sicherstellung einer flächendeckenden Fördermittelversorgung zwingend notwendig. Die mehrfache Berücksichtigung eines Geschäfts steht im klaren Widerspruch zu der staatlich gewünschten Förderung beispielsweise erneuerbarer Energien. Sowohl Treuhandkredite als auch Durchleitungskredite stellen lediglich Weiterleitungsgeschäfte an die Primärinstitute des jeweiligen Verbunds dar, welche den Förderkredit an den Endkunden ausreichen. Eine Ausnahmeregelung, welche die beschriebenen restriktiven Effekte abmildern würde und die bereits Eingang in den aktuellen CRR-II-Entwurf gefunden hat (Anwendung voraussichtlich frühestens zum Jahresende 2019), würde die Leverage Ratio – wie in Abb. 20 dargestellt – verändern:

ABB. 20 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG BEI NICHT-BERÜCKSICHTIGUNG DURCHGELEITETER FÖRDERKREDITE

Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe in %	Bei Anwendung der Übergangsregelungen		Bei Vollanwendung der CRR	
	30.06. 2017	31.12. 2016	30.06. 2017	31.12. 2016
gemäß delegiertem Rechtsakt	4,37	4,37	4,11	4,11
bei Nichtberücksichtigung durchgeleiteter Förderkredite	4,91	4,89	4,62	4,60
Änderung	0,54	0,52	0,51	0,49

- **Verbundinterne Risikopositionen, die von der Anrechnung auf die risikobasierten Kapitalanforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR ausgenommen sind:** Im Interesse einer Konsistenz zwischen risikobasierten Kapitalanforderungen und Leverage Ratio – abgesehen von Sachverhalten, die definitionsgemäß den Unterschied zwischen diesen Kapitalquoten ausmachen sollen (zum Beispiel externe Ratings und interne Bewertungsmodelansätze) – sollten diese Risikopositionen auch von der Leverage Ratio ausgenommen werden. Eine Ausnahme von der Anrechnung würde die Leverage Ratio bei Anwendung der Übergangsregelungen beziehungsweise bei Vollanwendung der CRR – wie aus nachfolgender Abb. 21 ersichtlich – erhöhen:

ABB. 21 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG BEI NICHT-BERÜCKSICHTIGUNG VERBUNDINTERNER RISIKOPPOSITIONEN

Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe in %	Bei Anwendung der Übergangsregelungen		Bei Vollanwendung der CRR	
	30.06. 2017	31.12. 2016	30.06. 2017	31.12. 2016
gemäß delegiertem Rechtsakt	4,37	4,37	4,11	4,11
bei Nichtberücksichtigung verbundinterner Risikopositionen	5,32	5,33	5,01	5,01
Änderung	0,95	0,96	0,90	0,90

Aufgrund hoher Überschneidungen der beiden genannten Ausnahmeeffekte – ein sehr hoher Anteil der Forderungen aus dem durchgeleiteten Förderkreditgeschäft besteht gegenüber der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken-Raiffeisenbanken – würde sich die Leverage Ratio unter Berücksichtigung beider Effekte gemäß Abb. 22 wie folgt entwickeln:

ABB. 22 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG UNTER KUMULATIVER BERÜCKSICHTIGUNG DER IN ABB. 21 UND 22 DARGESTELLTEN EFFEKTE

Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe in %	Bei Anwendung der Übergangsregelungen		Bei Vollanwendung der CRR	
	30.06. 2017	31.12. 2016	30.06. 2017	31.12. 2016
gemäß delegiertem Rechtsakt	4,37	4,37	4,11	4,11
unter kumulativer Berücksichtigung der in Abb. 21 und 22 dargestellten Effekte	5,32	5,33	5,01	5,01
Änderung	0,95	0,96	0,90	0,90

5. Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR)

Die nach der Delegierten Verordnung 2015/61 zum 30. Juni 2017 ermittelte Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote, LCR) der DZ BANK Institutsgruppe ist aus Abb. 23 ersichtlich.

ABB. 23 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER INSTITUTSGRUPPE

In Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
Liquide Aktiva insgesamt	75.529	67.782
Nettomittelabflüsse insgesamt	56.012	44.896
Liquiditätsdeckungsquote (in Prozent)	134,8	151,0

Im Berichtszeitraum wurde die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestquote in Höhe von 80 Prozent auf Ebene der DZ BANK Institutsgruppe zu jedem Meldestichtag deutlich überschritten.

6. Anlage 1: Eigenmittelstruktur während des Übergangszeitraums – Spalte B

ABB. 24 – ERGÄNZUNG ZU ABB. 3 SPALTE B: VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR (GEMÄSS ANHANG VI DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR	Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
1	26 (1), 27, 28, 29 EBA-Liste 26 (3)	39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
1a	EBA-Liste 26 (3)	40	56 (d), 59, 79, 475 (4)
1b	EBA-Liste 26 (3)	41	●
1c	EBA-Liste 26 (3)	41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
2	26 (1) (c)	41a.1	472 (3) (a)
3	26 (1)	41a.2	472 (4)
3a	26 (1) (f)	41a.3	472 (6)
4	486 (2)	41a.4	472 (8) (a)
4a	483 (2)	41a.5	472 (9)
5	84, 479, 480	41a.6	472 (10)
5a	26 (2)	41a.7	472 (11)
6	●	41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
7	34, 105	41b.1	●
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)	41b.2	●
9	●	41c	467, 468, 481
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)	41c.1	467
11	33 (a)	41c.2	468
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	41c.3	481
13	32 (1)	42	56 (e)
14	33 (1) (b)	43	●
15	36 (1) (e), 41, 472 (7)	44	●
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)	45	●
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)	46	62, 63
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79, 472 (10)	47	486 (4)
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 471 (11)	48	87, 88
20	●	49	486 (4)
20a	36 (1) (k)	50	62 (c) und (d)
20b	36 (1) (k) (i), 89, 91	51	●
20c	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	53	66 (b), 68, 477 (3)
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
22	48 (1)	54a	●
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	54b	●
24	●	55	66 (d), 69, 79, 477 (4)
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	56	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (19) (a), 472 (11) (a)
25a	36 (1) (a), 472 (2)	56a	●
25b	36 (1) (l)	56a.1	●
26	●	56a.2	●
26a	467, 468	56a.3	●
26a.1	467	56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
26a.2	468	56b.1	●
26b	481	56b.2	●
27	36 (1) (j)	56c	467, 468, 481
27a	●	56c.1	467
28	●	56c.2	468
29	●	56d	●
30	51, 52	57	●
31	●	58	●
32	●	59	●
33	486 (3)	59a	●
33a	85, 86, 480	59a.1	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
34	85, 86, 480	59a.1.1	●
35	486 (3)	59a.1.2	●
36	●	59a.1.3	●
37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	59a.1.4	●
38	56 (b), 58, 475 (3)		

Zeile	(B)
Verweis auf Artikel in der CRR	
59a.2	472, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
59a.2.1	●
59a.2.2	●
59a.2.3	●
59a.3	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
59a.3.1	●
59a.3.2	●
59a.3.3	●
60	●
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	●
66	●
67	●
67a	CRD IV 131
68	CRD IV 128
69	●
70	●
71	●
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	●
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) und (5)
81	484 (3), 486 (2) und (5)
82	484 (4), 486 (3) und (5)
83	484 (4), 486 (3) und (5)
84	484 (5), 486 (4) und (5)
85	484 (5), 486 (4) und (5)

7. Abbildungsverzeichnis

ABB. 1 – KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS	
ABB. 2 – EINBEZIEHUNG DER UNTERNEHMEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG	5
ABB. 3 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 30. JUNI 2017 (ARTIKEL 437 ABSATZ 1 CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG VI DER DVO (EU) NR. 1423/2013)	6
ABB. 4 – INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS (NACH ANHANG II DER DVO (EU) NR. 1423/2013)	13
ABB. 5 – NACHRANGKAPITAL (NACH ANHANG II DER DVO (EU) NR. 1423/2013)	14
ABB. 6 – ÜBERLEITUNGSRECHNUNG VOM BILANZIELLEN EIGENKAPITAL AUF DIE AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL (ARTIKEL 437 ABSATZ 1 BUCHSTABE C CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG I DER DVO (EU) 1423/2013)	16
ABB. 7 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)	21
ABB. 8 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)	22
ABB. 9 – POSITIONSWERTE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN, DIE DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE UNTERLIEGEN (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)	22
ABB. 10 – POSITIONSWERTE FÜR BETEILIGUNGEN IM IRB-ANSATZ IN DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)	22
ABB. 11 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE NACH CRR	23
ABB. 12 – SREP-MINDESTANFORDERUNGEN	23
ABB. 13 – KREDITVOLUMEN NACH PD-KLASSEN (OHNE RETAIL) IM EINFACHEN IRB-ANSATZ	24
ABB. 14 – RISIKOPOSITIONSWERT NACH PD-KLASSEN (OHNE RETAIL) IM FORTGESCHRITTENEN IRB-ANSATZ	25
ABB. 15 – INANSPRUCHNAHMEN UND KREDITZUSAGEN FÜR RETAIL-PORTFOLIOS IM EL-BEZOGENEN RETAIL-IRB-ANSATZ	26
ABB. 16 – ZUSAMMENFASSENDE ÜBERLEITUNG VON BILANZPOSITIONEN AUF LEVERAGE RATIO-ENGAGEMENTS	27
ABB. 17 – EINHEITLICHE OFFENLEGUNG ZUR LEVERAGE RATIO	28
ABB. 18 – OFFENLEGUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT	29
ABB. 19 – AUFGLIEDERUNG DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPOSITIONEN (OHNE DERIVATE, SFTS UND AUSGENOMMENE POSITIONEN)	29
ABB. 20 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG BEI NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DURCHGELEITETER FÖRDERKREDITE	30
ABB. 21 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG BEI NICHTBERÜCKSICHTIGUNG VERBUNDINTERNER RISIKOPOSITIONEN	30
ABB. 22 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG UNTER KUMULATIVER BERÜCKSICHTIGUNG DER IN ABB. 21 UND 22 DARGESTELLTEN EFFEKTE	31
ABB. 23 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER INSTITUTSGRUPPE	32
ABB. 24 – ERGÄNZUNG ZU ABB. 3 SPALTE B: VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR (GEMÄSS ANHANG VI DER DVO (EU) NR. 1423/2013)	33

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)
Hans-Bernd Wolberg (stv. Vorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Wolfgang Köhler
Dr. Cornelius Riese
Michael Speth
Thomas Ullrich
Stefan Zeidler